



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

11. März 2022

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

NKR-Nummer 18/2022, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	
• Zeitaufwand:	-86.215 Stunden
• Sachaufwand:	-448.318 Euro

<b>Wirtschaft</b>	
	Kein Erfüllungsaufwand

<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-262.955 Euro
• davon Personalaufwand:	-452.628 Euro
• davon Sachaufwand:	189.673 Euro

#### II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen die notwendigen Anpassungen des Landesrechts an die Änderungen des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 vorgenommen werden. Die Änderungen im Bundesrecht erfordern in erster Linie redaktionelle Angleichungen im Landesrecht. So muss insbesondere die Aufgabenbeschreibung für das zentrale Meldeportal überarbeitet werden, um landesrechtlich die Aufgabenwahrnehmung durch das Meldeportal zu ermöglichen. Darüber hinaus soll der Katalog der im Meldeportal vorzuhaltenden Daten im Wesentlichen durch einen Verweis auf das Bundesrecht beschrieben werden.

## **II.1. Erfüllungsaufwand**

### **II.1.1. Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch die elektronische Anmeldung nach dem Bezug einer Wohnung insgesamt eine **Entlastung beim jährlichen Zeitaufwand** in Höhe von etwa **86.215 Stunden** (172.430 x 0,5 Stunden) sowie eine **Entlastung beim jährlichen Sachaufwand** in Höhe von etwa **448.318 Euro** (172.430 x 2,60 Euro). Der Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes“ (Bundestagsdrucksache 19/22774) ändert sich der Zeitaufwand für den elektronischen Anmeldeprozess im Vergleich zum bisherigen Verfahren nicht. Es entfallen jedoch die Wegezeiten und Fahrtkosten für den Gang zur Meldebehörde, der im elektronischen Verfahren nicht mehr erforderlich ist. Pro Fall werden die Fahrtzeit pauschal mit insgesamt 30 Minuten (jeweils 15 Minuten für Hin- und Rückfahrt) und die Fahrtkosten mit 2,60 Euro (jeweils 1,30 Euro für Hin- und Rückfahrt) angenommen (vergleiche hierzu die [Pauschalen für Fahrtzeiten und Fahrtkosten auf der Internetseite des Normenkontrollrates Baden-Württemberg](#)).

Die Fallzahl ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der jährlichen Anmeldungen bei Meldebehörden. Im Mittel waren in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 689.721 Anmeldungen von den Meldebehörden vorzunehmen. Entsprechend der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes kann von einem Nutzungspotenzial von 25 Prozent ausgegangen werden. Es kann also zukünftig mit jährlich etwa 172.430 elektronischen Anmeldungen gerechnet werden.

### **II.1.2. Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist von der Regelung nicht betroffen. Es ergibt sich insoweit auch kein Erfüllungsaufwand.

### **II.1.3. Verwaltung**

Die Verwaltung wird durch die elektronische Wohnsitzanmeldung **jährlich insgesamt um etwa 262.955 Euro entlastet**. Der Personalaufwand reduziert sich dabei um jährlich etwa 452.628 Euro. Demgegenüber steht ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand in Höhe von etwa 189.673 Euro.

Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes kann von einer Einsparung in Höhe von 6,5 Minuten pro Fall für die Bearbeitung einer Anmeldung ausgegangen werden, wenn diese elektronisch erfolgt. Wie beim Normadressat Bürgerinnen und Bürger beschrieben, kann zukünftig mit 172.430 elektronischen Anmeldungen pro Jahr gerechnet werden. Wenn die Bearbeitung der Anmeldungen durch Mitarbeitende im mittleren Dienst der Kommunen erfolgt (Stundensatz gemäß dem Leitfadens Erfüllungsaufwand Bund: 31,50 Euro), ergibt sich eine **jährliche Entlastung beim Personalaufwand** in Höhe von etwa **588.417 Euro** (172.430 x 6,5/60 x 31,50).

Im Gegenzug muss berücksichtigt werden, dass die Meldebehörden bei elektronischen Anmeldungen jeweils einen Brief mit einem Prüfcode an die neue Meldeadresse zur Bestätigung der Anmeldung versenden. Dies verursacht **jährliche Sachkosten** in Höhe von etwa 1 Euro pro Brief bzw. etwa **172.430 Euro** insgesamt.

Zusätzlicher **Mehraufwand** für die Behörden entsteht durch fälschlich eingegebene Meldedaten oder nicht bestätigte Prüfcodes, da Prüfungen und Korrekturen erforderlich werden. Zudem müssen, wenn die Prüfcodes von den Bürgerinnen und Bürgern nicht elektronisch bestätigt werden, Erinnerungsschreiben von den Meldebehörden versandt werden. Außerdem müssen die Meldebehörden Kapazitäten bereithalten, sollten Bürgerinnen und Bürger beim elektronischen Anmeldeprozess (telefonische) Unterstützung benötigen. Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wird angenommen, dass die beschriebenen Tätigkeiten bei rund 10 Prozent der elektronischen Anmeldungen erforderlich werden und einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursachen. Es entsteht somit ein zusätzlicher **jährlicher Personalaufwand** in Höhe von rund **135.789 Euro** ( $172.430 \times 0,1 \times 15/60 \times 31,50$  Euro/Stunde) und ein **jährlicher Sachaufwand** von rund **17.243 Euro** ( $172.430$  Euro  $\times$  1 Euro).

Die zur technischen Umsetzung der elektronischen Anmeldung erforderlichen Programmierarbeiten sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern abgedeckt und verursachen somit keinen einmaligen Erfüllungsaufwand.

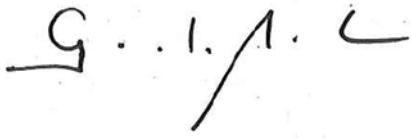
## **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Durch das OZG bzw. die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes erfolgten Anpassungen soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, verschiedene Verwaltungsleistungen vom heimischen Rechner aus in Anspruch nehmen zu können. Damit werden Fahrten zu den Behörden entfallen, was zu einer Reduktion von Treibhausgas-Emissionen führen wird. Dieser Umstand ist jedoch kausal auf die bundesrechtlichen Neuregelungen zurückzuführen. Durch die mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben vorzunehmenden landesrechtlichen Änderungen ist eine eigenständige Auswirkung auf die unterschiedlichen Zielbereiche nicht zu erwarten. Es werden lediglich notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

## **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Um die Wohnsitzanmeldung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger weiter zu vereinfachen, wird empfohlen, neben einem landeseinheitlichen, mehrsprachigen Meldeschein als PDF-Datei ein landeseinheitliches, mit dem Fachverfahren der Kommunen verbundenes Onlineformular zu entwickeln, dessen Nutzung mehrsprachig und gegebenenfalls mit Hilfetexten unterstützt wird. Zudem wird empfohlen, dass die Landesregierung in Bund-/Länder-Gremien darauf dringen sollte, dass die meldepflichtige Person nur noch mit der Zuzugsmeldebehörde kommunizieren muss und sich ihr Online-Behördengang dadurch weiter vereinfacht. Dies ist durch die Einführung der Steuer-ID nunmehr technisch möglich.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende



Dr. h.c. Rudolf Böhmler  
Berichterstatter

**Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg